



ENTSCHEID

Frauenfeld,

18. Dezember 2000, Me, Dü
Entscheid Nr. 54

PG Weinfelden

Genehmigung Baulinienplan Nr. 72 «Burgstock»

1. Mit Schreiben vom 28. Juni 2000 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung des Baulinienplans Nr. 72 «Burgstock». In der Folge ging beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs ein. Im Anschluss an die Rekursverhandlung vor Ort hat die Gemeinde betreffend der Parzelle Nr. 3798 eine kleine Korrektur des Baulinienplans beschlossen. Diese Änderung wurde mit Datum vom 16. November 2000 zur Genehmigung eingereicht. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass die Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 514 am 27. März 1984 den heute rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Weinfelden. Dabei wurden die vom Baulinienplan Nr. 72 «Burgstock» betroffenen Parzellen der Wohnzone für Einfamilienhäuser in Hanglage W2EH zugeteilt.

Ausgelöst wurde der zur Genehmigung vorliegende Baulinienplan mitsamt seiner Änderung durch ein geplantes Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 959. Eine Überbauung dieser Parzelle sei wegen der Topographie mit dem geltenden Waldabstand von 25 m und der geplanten Baulinie entlang der Burgstrasse gemäss Angaben im Planungsbericht kaum möglich.

Anlässlich einer Begehung hat das Forstamt einem reduzierten Waldabstand von 15 m, so wie er im mit Schreiben vom 28. Juni 2000 zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan dargestellt ist, zugestimmt. Weiter liess das Forstamt durchblicken, dass es der mit Schreiben vom 16. November 2000 eingereichten und anlässlich des Rekursaugenscheins besprochenen Baulinienanpassung auf der Parzelle Nr. 3798 zustimmen könnte, falls diese aus raumplanerischen Überlegungen sinnvoll erscheint.

Der Baulinienplan Nr. 72 «Burgstock» mitsamt seiner Änderung trägt dem Anliegen eines gebührenden Abstands zwischen Wald und Siedlung genügend Rechnung. Ebenso werden die Anforderungen an die Wohnhygiene erfüllt und er überzeugt auch im Hinblick auf die haushälterische Nutzung des Bodens wie

in § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) gefordert. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Im Sinne von § 33 PBG ist der Baulinienplan rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 11. April 2000 beschlossene Baulinienplan Nr. 72 «Burgstock» mit Änderung vom 17. Oktober 2000 wird genehmigt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass allfällige Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Baulinienplänen Nr. 72 «Burgstock»; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Departement für Bau- und Umwelt, Rechtsdienst, z. H. Herr Renato Canal
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 72 «Burgstock» mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 18. Dezember 2000